



Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Heiligenhafen

Stand 06. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Datenschutz/Verschwiegenheit**
- § 2 Arbeitsweise**
- § 3 Abstimmung der
Empfehlungen und Vorschläge**
- § 4 Sprechstunden**
- § 5 Änderungen an der
Geschäftsordnung**
- § 6 Inkrafttreten**

Präambel

Der Seniorenbeirat arbeitet nach der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Heiligenhafen vom 2. Mai 2008, zuletzt geändert am 19. August 2020. Ergänzend dazu wird die folgende Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Heiligenhafen beschlossen.

§ 1

Datenschutz und Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Seniorenbeirats verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über Dinge, die die Persönlichkeitsrechte der angehört Seniorenbetreffen, und zum Datenschutz.

§ 2

Arbeitsweise

- (1) Der Seniorenbeirat ist ein beratendes Organ. Seine Rechtsstellung und Aufgaben ergeben sich aus der Satzung.
- (2) Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu dem ihm betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt.
- (3) Der Seniorenbeirat wirkt als Interessenvertretung, indem er Signale aus der Erfahrungswelt seiner Mitglieder und aus den Sprechstunden aufgreift, die Lebensverhältnisse der Senioren in Heiligenhafen analysiert, auf Probleme aufmerksam macht und Lösungsansätze dafür entwickelt.
- (4) Die Digitalisierung schreitet in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens fort. Der Seniorenbeirat fördert und unterstützt daher die Teilhabe der Senioren an der digitalisierten Gesellschaft.

- (5) Der Seniorenbeirat wird mindestens zwei öffentliche Sitzungen im Jahr einberufen. Mit diesen Sitzungen soll einem großen Kreis interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Arbeitsweise des Seniorenbeirats stärker vermittelt werden.
Bei Bedarf können weitere Sitzungen durch die oder den Vorsitzende/den oder auf Antrag von mindestens vier Beiratsmitgliedern einberufen werden.
- (6) Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (7) Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (8) Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen und evtl. erforderliche Unterlagen sind beizufügen. Mit mehrheitlicher Zustimmung kann die Tagesordnung in der Sitzung erweitert werden.
- (9) Der Seniorenbeirat kann sachbezogene Arbeitskreise bilden und dazu weitere Bürgerinnen oder Bürger der Stadt hinzuziehen. Die Arbeitskreise sind durch Mitglieder des Seniorenbeirates zu leiten.
- (10) Unabhängig von den öffentlichen Sitzungen strebt der Beirat regelmäßige Arbeitssitzungen an. Die Einladungen hierzu erfolgen per E-Mail, ggfs. per Post mit einer Frist von 7 Tagen. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 3 dieser Geschäftsordnung.
- (11) Die Stadtverwaltung ist dem Seniorenbeirat bei den Einladungen zu den Sitzungen behilflich.
- (12) Der Seniorenbeirat strebt die Zusammenarbeit mit anderen Seniorenbeiräten auf Kreis-, Landes- und Bundesebene, soweit solche Einrichtungen bestehen, an. Delegierte oder Delegierter ist jeweils die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Beiratsmitglied

§ 3

Abstimmung der Empfehlungen und Vorschläge

- (1) Der Seniorenbeirat kann seine Vorschläge und Empfehlungen nur festlegen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zustimmen. Die Zustimmung zu einer Beschlussvorlage kann auch im Umlaufverfahren per E-Mail bzw. Briefpost mit einer Frist von 7 Tagen erfolgen.
- (2) Der Seniorenbeirat verabschiedet seine Vorschläge und Empfehlungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei der oder die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter zwei Stimmrechte besitzt.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses Protokoll wird im Umlaufverfahren genehmigt und ist dann von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 4

Sprechstunden

- (1) Der Seniorenbeirat hält einmal im Monat, außer in den Monaten Juli und August, eine Seniorensprechstunde im Rathaus ab.
- (2) Diese Sprechstunde wird mindestens von einem Beiratsmitglied in Verbindung mit dem Behindertenbeauftragten durchgeführt.
- (3) Über jede Sprechstunde wird ein Protokoll geführt.

§ 5

Änderungen an der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Heiligenhafen kann nur geändert werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Diese Änderungen werden bei der Abstimmung mit einfacher Mehrheit wirksam. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die oder der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter zwei Stimmrechte besitzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Heiligenhafen, den 6. Dezember 2021



.....
Dr. Peter Egler
1. Vorsitzender Seniorenbeirat



.....
Jan Rohde
Schriftführer